

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.09.2008

8.01.00 Nr. 8
Ordnung Studienvoraussetzungsprüfung

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Ordnung</i>	Senat: 06.06.2007	HMWK: 11.06.2007

Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen in den Lehramts- und Bachelor-Studiengängen

vom 06. Juni 2007

Präambel

Der Senat der JLU hat am 6. 6. 2007 gemäß §§ 26 Abs.2, 63 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§1 Geltungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber¹ für das Studium von
- Unterrichtsfächern, für die in der jeweiligen Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen (L1), Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt an Gymnasien (L3) sowie Lehramt an Förderschulen (L5) Studienvoraussetzungen gefordert werden sowie
 - Fächern, für die in der jeweiligen Speziellen Ordnung eines Bachelor-Studienganges Studienvoraussetzungen gefordert werden,
- werden gemäß § 63 Abs. 4 HHG nur dann für das Fach immatrikuliert, wenn sie die für das Studium des Faches erforderliche Voraussetzung entsprechend der Speziellen Ordnung des Bachelor-Studienganges bzw. der Anlage 1 für die Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt (im folgenden Spezielle Ordnung) vor der Immatrikulation für das erste Studienfachsemester nachweisen. Ohne diesen Nachweis werden sie für das Fach unter Vorbehalt für maximal zwei Semester immatrikuliert, wenn ein Nachholen der Studienvoraussetzung für das gewählte Fach entsprechend der Speziellen Ordnung möglich ist. Mit dem Nachweis der Studienvoraussetzung wird der Vorbehalt der Einschreibung für das Fach gelöscht. § 66 Abs. 1 HHG bleibt unberührt.

- (2) Studienbewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule bereits eine in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit der für das jeweilige Fach bzw. den jeweiligen Studiengang gleichwertige Studienvoraussetzung nachgewiesen haben, werden ohne Vorbehalt eingeschrieben. Über die

¹ Die Bezeichnungen von Personen und Funktionsträgern in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers.

§ 2

Zweck und Umfang der Studienvoraussetzungsprüfung

Durch die Studienvoraussetzungsprüfung hat der Studienbewerber nachzuweisen, dass er über sprachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die erwarten lassen, dass er den fremdsprachlichen Anforderungen des geplanten Studiums genügen kann. Näheres regeln die speziellen Ordnungen der Bachelor-Studiengänge und die jeweilige Anlage 1 zu den Studien- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter.

§ 3

Antrag

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Studienvoraussetzungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird bzw. ein Fach oder einen Studiengang studiert, für die der Nachweis einer Studienvoraussetzung erforderlich ist. Der Antrag ist bis zum 15. Januar bzw. 15. Juni des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt der Justus-Liebig-Universität (zukünftig Prüfungsamt) zu stellen.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Studienvoraussetzungsprüfung ist das nach dieser Ordnung vorgesehene Formular (Anlage 1) zu verwenden. Die Teilnahme an der Studienvoraussetzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Für jede Studienvoraussetzungsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, die mindestens drei Mitglieder umfasst. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Dekan des Fachbereichs 04 bzw. 05 auf Vorschlag des Direktoriums des das Fach vertretenden Instituts für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen im jeweiligen Fach hauptberuflich als Lehrende tätig sein. Der dritte Prüfer entstammt dem im Fach tätigen wissenschaftlichen Personal der Universität.

(3) Dem Vorsitzenden einer Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt ihn bei diesen Aufgaben.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit Mitglieder der Prüfungskommission nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Durchführung der Prüfung

(1) Die Termine für die Studienvoraussetzungsprüfung und die Nachprüfung werden vom Vorsitzenden festgelegt und rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Studienvoraussetzungsprüfung soll im Monat nach Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Bei Bedarf wird eine Nachprüfung für Studienbewerber, die an der Teilnahme von Prüfungsteilen aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen gemäß Absatz 3 Satz 4 verhindert waren, spätestens in der letzten Woche der vorlesungsfreien Zeit des Prüfungssemesters anberaumt, so dass das Zeugnis vor Ablauf des Semesters ausgehändigt werden kann.

(2) Alle Teile der Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 2 werden von der Prüfungskommission abgenommen.

(3) Zu jedem Teil der Studienvoraussetzungsprüfung hat der Prüfungsteilnehmer seine Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) nachzuweisen. Die Prüfungsteilnehmer müssen zu allen Prüfungsteilen der Studienvoraussetzungsprüfung antreten. Tritt ein Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungsteil aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn er dies unverzüglich bei der Prüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt wurden.

(5) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte Studienvoraussetzungsprüfung als nicht bestanden. An einer eventuellen Nachprüfung darf er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3, und 4 trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Prüfungsteilnehmer ist vorher zu hören.

(6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

§ 6 Ergebnis der Prüfung

(1) Die Studienvoraussetzungsprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(2) Das Prüfungsamt erteilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 7 Wiederholen der Prüfung

Die Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerber zum Studium im Wintersemester 2007/2008 Anwendung. Für das Jahr 2007 können vom Prüfungsausschuss Anmeldestermine gesetzt werden, die von der Vorschrift in § 3 Abs 1 Satz 2 abweichen.

(2) Die Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 13. Juni 2007

Prof. Dr. Stefan Hormuth